

2019/2020

Antrag

auf Ausstellung einer **Schülersammelzeitkarte im öffentlichen Linienverkehr - ÖPNV -**
(Berufsbildende Schulen)

Angaben zur Person der Schülerin bzw. des Schülers

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)			
Berufsbildende Schulen (bitte Zutreffendes ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> BBS I Stade	<input type="checkbox"/> BBS II Stade	<input type="checkbox"/> BBS III Stade Glückstädter Str. <input type="checkbox"/> BBS III Stade Wiesenstraße	<input type="checkbox"/> BBS Buxtehude <input type="checkbox"/> Stader Privatschule <input type="checkbox"/> BBS _____
Berufseinstiegsschule <input type="checkbox"/> BEK <input type="checkbox"/> BVJ		<input type="checkbox"/> SPRINT <input type="checkbox"/> SPRINT DUAL	Fachrichtung: <input type="checkbox"/> 1-jährige BFS <input type="checkbox"/> BFS Klasse I
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten		Tel.-Nr.: (freiwillige Angabe)	
Anschrift (falls abweichend von der Anschrift der Schülerin/des Schülers)			

Angaben zur Beförderung

von Haltestelle:
nach Haltestelle:

Die Beförderung soll in den folgenden Monaten in Anspruch genommen werden (bitte Zutreffendes ankreuzen):

für das gesamte Schuljahr ab _____ bis _____

Während des laufenden Schuljahres habe ich Wohnungs- und Schulwechsel, Schulabgang oder sonstige den Schulweg betreffende Änderungen unverzüglich dem Träger der Schülerbeförderung (Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade) bekannt zu geben. Es erfolgt dann durch den Träger der Schülerbeförderung eine Überprüfung des Beförderungsanspruches. Entfällt dieser, ist die Schülersammelzeitkarte von mir unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, sind die ab dem Fortfall des Anspruchsgrundes entstehenden Kosten von mir bzw. dem/der Schüler/in zu tragen.

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und den Einzug der Schülersammelzeitkarte und die Erstattung der vom Träger der Schülerbeförderung gezahlten Fahrkosten zur Folge haben.

Die Hinweise und Informationen auf den Seiten 2/3 und 3/3 habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.



Anlage: Nur bei Erstaussfertigung der HVV-Kundenkarte:
1 Passbild versehen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und besuchter Schule
Bitte ausschließlich den Bogen "Lichtbild und Angaben zum/zur Schüler/in" verwenden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Von der Schule auszufüllen

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die Angaben richtig. Die/Der oben genannte Schülerin/Schüler besucht im Schuljahr **2019/2020** die Schulform (bitte ankreuzen):

BEK BVJ BFS Klasse I oder 1-jährig SPRINT SPRINT DUAL
Er/Sie verfügt über einen Sekundarabschluss I - Realschulabschluss- JA NEIN (bitte ankreuzen).

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift)

Geprüft: _____

Merkblatt

Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte im öffentlichen Linienverkehr (ÖPNV)

Grundlagen für die Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte sind:

1. § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der z. Zt. geltenden Fassung
2. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stade in der z. Zt. geltenden Fassung

Kreis der Anspruchsberechtigten

Im Landkreis Stade wohnende Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie im Landkreis Stade wohnende Schülerinnen und Schüler folgender öffentlicher Schulen und von Ersatzschulen:

1. der allgemeinbildenden Schulen vom 1. bis einschließlich 10. Schuljahrgang
2. der Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der 11. und 12. Schuljahrgänge
3. der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse -BEK- und Berufsvorbereitungsjahr -BVJ-)
4. der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I -Realschulabschluss- besuchen

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch besteht nur für den Schulweg und nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Unterrichtsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Schulweg bei Kindern, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie bei Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs **mehr als 2 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 **mehr als 3 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 7 bis 10 **mehr als 4 km**, und bei Schülerinnen und Schülern Berufsbildender Schulen **mehr als 5 km** beträgt. Schulweg ist der kürzeste zu Fuß zurückzulegende Weg zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der nächsten Schule der von der Schülerin bzw. vom Schüler gewählten Schulform.

Ausstellung von Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden vom Landkreis Stade als Träger der Schülerbeförderung ausgestellt. Dabei werden die Fahrkarten für das **neue Schuljahr** zum Schuljahresbeginn ausgestellt und über die Schulen ausgehändigt. Es ist erforderlich, dass die Anträge frühzeitig gestellt werden. Den Termin für die Abgabe der Anträge für das neue Schuljahr erfahren Sie in der Schule. Während des **laufenden Schuljahres** können Anträge terminunabhängig gestellt werden. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgt in der Regel in der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs beim Landkreis. Anträge sollten nur gestellt werden, wenn die Schülerin/der Schüler schultäglich das Verkehrsmittel nutzt. Nicht mehr benötigte Schülersammelzeitkarten (z. B. wegen Umzug oder Abmeldung) sind **unverzüglich** an den Landkreis zurückzugeben (auch durch Abgabe in der Schule).

Hinweise zum HVV

Die Schüler/innen erhalten in der Regel -soweit sie sich für den Schulweg ausschließlich im Tarifgebiet des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) bewegen- eine HVV-Kundenkarte mit Lichtbild. Die dazu ausgehändigten Jahreswertmarken des HVV haben nur zusammen mit der Kundenkarte Gültigkeit; nur Kundenkarte und Wertmarke zusammen stellen einen gültigen Fahrausweis dar. Die Kundenkarte gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuches, solange der Beförderungsanspruch besteht und der örtliche Gültigkeitsbereich (1 Zone/Kreisfahrkarte) der Karte nicht geändert werden muss.

Schüler/innen, die bereits im Besitz einer HVV-Kundenkarte sind, erhalten -bei gleich bleibendem örtlichen Gültigkeitsbereich der Karte- zum Schuljahreswechsel lediglich eine neue Jahreswertmarke. Dies gilt auch bei einem Schulwechsel. Die HVV-Kundenkarte ist daher auf jeden Fall, auch bei einem Schulwechsel, aufzubewahren. Missbrauch kann zum Ausschluss von der Beförderung führen. Die Fahrkarte ist stets mitzuführen und dem Busfahrer bzw. einem Kontrolleur unaufgefordert vorzuzeigen.

Verlust und Unbrauchbarwerden der Fahrkarte

Ist die HVV-Fahrkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder anderweitig abhanden gekommen (auch Diebstahl), ist unverzüglich ein Ersatz zu beantragen. Formulare sind in der Schule erhältlich. Für die erstmalige Ausstellung eines Ersatzfahrausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben. Bei jeder weiteren Ersatzausstellung richtet sich die Gebühr nach den Tarifbestimmungen.

Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen

Es gilt der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif). Ferner gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der die Beförderung durchführenden Verkehrsunternehmen.

Auskunft erteilt das Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen des Landkreises Stade

Besuchsadresse: Am Sande 1, 21682 Stade

Tel.-Nr.: 04141 12-4034 und -4035

E-Mail: schulamt@landkreis-stade.de

Datenschutzerklärung nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Landkreis Stade wird die von Ihnen gemäß § 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten – außer der Telefonnummer – verarbeiten zum Zwecke der Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen i.S. des § 114 NSchG. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann der Landkreis Stade Ihr Anliegen nicht bearbeiten. Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist der Landkreis Stade. Diesen können Sie per E-Mail unter info@landkreis-stade.de und/oder postalisch unter Landkreis Stade – Der Landrat –, Am Sande 2, 21682 Stade, kontaktieren. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Stade per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@landkreis-stade.de unter/oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren. Um eine faire und transparente Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Ihre verarbeiteten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung Ihrer unrichtigen verarbeiteten Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Formblatt (Art. 20 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Sie haben gegenüber dem Landkreis Stade jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO). Sie haben ferner die Möglichkeit jederzeit Beschwerde bei einer unabhängigen Aufsichtsbehörde zu erheben (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). Ihre Beschwerden können Sie unter anderem postalisch unter der Anschrift „Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover“ oder online unter <http://www.lfd.niedersachsen.de> einreichen.

Anlage

Lichtbild und Angaben zum/zur Schüler/in

Lichtbild
bitte am
Klebestreifen
befestigen

! Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen !

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

besuchte Schule

Hinweis:



Es können nur aktuelle Passbilder im Format von 2,5 bis 3 cm breit und von 3,5 bis 4 cm hoch verwendet werden. Bitte reichen Sie keine ausgeschnittenen Köpfe und keine "Spaßbilder" (Grimassen) oder Ganzkörper-Portraits ein.